

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 37/19 „Wohnpark Farsleben“ südlich der Hauptstraße in der Ortschaft Farsleben – Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 37/19 „Wohnpark Farsleben“ südlich der Hauptstraße in der Ortschaft Farsleben – Stadt Wolmirstedt nach § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch). Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, in der Stabsstelle Stadtentwicklung während öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:


Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr,
Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Einsicht des Bebauungsplanes gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich auf der Homepage der Stadt Wolmirstedt oder nach telefonischer Vereinbarung mit der zuständigen Mitarbeiterin Frau Bunk (Telefon Nr. 039201 / 64768).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wolmirstedt, den 15.07.2021


M. Cassuhn
Bürgermeisterin

